



# HESSISCHER LANDTAG

. . 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der SPD

#### Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Hessen und den Landesbeauftragten für die hessische Polizei

##### A. Problem

In der heutigen Zeit werden die Lebensverhältnisse immer komplexer, die behördlichen Zuständigkeiten immer diffiziler. Es gilt daher eine Möglichkeit zu schaffen, um behördliche Strukturen besser verstehen und nachvollziehen zu können sowie den Weg zur Transparenz von Entscheidungsprozessen zu ebnen.

Die aktuellen Vorkommnisse innerhalb der hessischen Polizei verdeutlichen zudem, wie wichtig eine Stelle ist, an die Polizeibeamtinnen und -beamte Missstände und Fehler melden können ohne hierdurch in Verruf zu geraten. Dies kann nur durch eine unabhängige Stelle außerhalb der bestehenden hierarchischen Strukturen gewährleistet werden.

Darüber hinaus sollten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, Beschwerden über polizeiliche Maßnahmen einer unabhängigen Stelle melden zu können.

##### B. Lösung

Die oder der Bürgerbeauftragte des Landes Hessen steht zur Verfügung, um im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist es zu vermitteln und bei Problemen mit behördlichen Verfahren Lösungen zu finden.

Als Landesbeauftragter für die hessische Polizei dient die Funktion Bürgerinnen und Bürgern, Probleme bei polizeilichen Maßnahmen aufzuzeigen. Ebenso können Polizeibeamtinnen und-beamte sich mit Eingaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt und ohne Einhaltung des Dienstwegs an die oder den Landespolizeibeauftragten wenden.

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

Keine.

##### E. Finanzielle Auswirkungen

Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über den Bürgerbeauftragten des Landes Hessen und den Landesbeauftragten für die hessische Polizei**

Vom

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Bürgerbeauftragter**

- § 1 Aufgabe, Verhältnis zum Petitionsausschuss
- § 2 Eingaberecht
- § 3 Grenzen des Befassungsrechts
- § 4 Rechte der oder des Bürgerbeauftragten
- § 5 Erledigung der Aufgaben
- § 6 Amtshilfe
- § 7 Anwesenheit und Berichtspflicht
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Wahl und Amtszeit
- § 10 Amtsverhältnis
- § 11 Abberufung und Entlassung
- § 12 Dienstsitz
- § 13 Verhinderung
- § 14 Bezüge

**Teil 2**

**Landesbeauftragter für die hessische Polizei**

- § 15 Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei
- § 16 Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen
- § 17 Eingaberecht von Polizeibediensteten
- § 18 Anonyme Eingaben und Beschwerden
- § 19 Vertraulichkeit
- § 20 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei
- § 21 Berichtspflichten der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei
- § 22 Geltung der Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragte
- § 23 Inkrafttreten

## **Teil 1 Bürgerbeauftragter**

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Verhältnis zum Petitionsausschuss**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land zu wahren und die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgerinnen und Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat sie oder er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihr oder ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbeglehen und Informationensuchen. Sie oder er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Die oder der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 erstreckt sich auf

1. Bürgeranliegen nach Abs. 1 Satz 2, die keine Petitionen im Sinne des Art. 16 Hessische Verfassung und Art. 17 Grundgesetz sind,

2. sonstige Vorgänge außerhalb eines Petitionsverfahrens, soweit Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße oder unzulässige Behandlung von Bürgerangelegenheiten durch Stellen bestehen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen und

3. Auskunftsbeglehen und Informationensuchen nach Abs. 1 Satz 4.

(3) Angelegenheiten, die Petitionen darstellen, leitet die oder der Bürgerbeauftragte an die zuständige Stelle oder den Landtag weiter, soweit er nicht nach Abs. 1 Satz 4 zuständig ist.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann ihr oder ihm Prüfaufträge erteilen. Die oder der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss monatlich schriftlich über seine Arbeit.

(5) Die oder der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die hessische Polizei.

### **§ 2**

#### **Eingaberecht**

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden.

(2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe unverzüglich ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Eingabe verbundenen Schriftverkehr.

### **§ 3**

#### **Grenzen des Befassungsrechts**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung ab, wenn

1. sie einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,

2. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung bezweckt wird,

3. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögerte Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet oder

4. das vorgetragene Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Artikel 16 der Verfassung des Landes Hessen ist oder war.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung eines Bürgeranliegens absehen, wenn dieses

1. nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift versehen oder unleserlich ist,

2. ein konkretes Begehren oder einen konkreten Sinnzusammenhang nicht enthält,
3. nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt oder
4. gegenüber einem bereits behandelten Anliegen kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht die oder der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung eines Bürgeranliegens ab, so teilt er dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit.

#### **§ 4**

#### **Rechte der oder des Bürgerbeauftragten**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte kann die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehe, um

1. mündliche oder schriftliche Auskünfte,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen sowie
3. Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber Privaten, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen. Den Ersuchen der oder des Bürgerbeauftragten ist unverzüglich nachzukommen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben Orts-terminale und Bürgersprechstunden durchführen.

#### **§ 5**

#### **Erledigung der Aufgaben**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheiten hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahme, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Abs.1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

#### **§ 6**

#### **Amtshilfe**

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben der oder dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

#### **§ 7**

#### **Anwesenheit und Berichtspflicht**

(1) Der Landtag und Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss sie oder er gehört werden. Sie oder er kann an den Sitzungen des Hessischen Landtags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr.

### **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhalt einzutreten.

### **§ 9 Wahl und Amtszeit**

(1) Der Landtag wählt die oder den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Wählbar ist, wer in den Hessischen Landtag gewählt werden kann.

(3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Amtsverhältnis**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Hessen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Beststellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. Die oder der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit Verlust der Wählbarkeit,
2. mit Ablauf der Amtszeit
3. durch Tod
4. durch Abberufung (§ 11 Abs. 1)
5. mit Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2) oder
6. im Falle einer Verhinderung mit der Beststellung eines Nachfolgers (§ 13)

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte darf nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Sie oder er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

### **§ 11 Abberufung und Entlassung**

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberu-

fen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

## **§ 12 Dienstsitz**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat ihren oder seinen Dienstsitz beim Landtag.

(2) Der oder dem Bürgerbeauftragten ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. Die Beamtinnen und Beamten werden auf seinen Vorschlag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt und erlassen.

(3) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

## **§ 13 Verhinderung**

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung der oder des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

## **§ 14 Bezüge**

Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

## **Teil 2** **Landesbeauftragter für die hessische Polizei**

### **§ 15**

#### **Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei**

(1) Die oder der Landesbeauftragte für die hessische Polizei (die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte) nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Landtag kann die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten mit der Prüfung bestimmter polizeilicher Maßnahmen oder bestimmter Vorgänge innerhalb der Polizei sowie der Erstattung von Gutachten betrauen. Die oder der Landespolizeibeauftragte kann den Landtag um eine Beauftragung nach Satz 1 nachsuchen.

(3) Die oder der Landespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm aufgrund einer Beschwerde nach § 16, durch Mitteilung von Mitgliedern des Landtages oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf die rechtswidrige Durchführung einer polizeilichen Maßnahme schließen lassen. § 47 Beamtenstatusgesetz in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), bleibt unberührt.

(4) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm bei Wahrnehmung ihres oder seines Rechts aus § 20 Abs. 2 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Landtages, durch Eingaben nach § 17 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte von Polizeibediensteten oder der Grundsätze der inneren Führung schließen lassen.

### **§ 16**

#### **Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen**

(1) Jede natürliche und juristische Person kann sich unmittelbar mit einer Beschwerde an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten wenden, wenn sie geltend macht, aufgrund des Handelns einzelner Polizeibeamter oder aufgrund der Durchführung einer polizeilichen Maßnahme in unzulässiger Weise

1. in ihren Rechten verletzt,
2. in ihren Grundrechten eingeschränkt

worden zu sein.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift bei der oder dem Landespolizeibeauftragten oder bei einzelnen Polizeibehörden erhoben werden. Die Polizeibehörden haben die Beschwerde unverzüglich an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten weiterzuleiten und die Beschwerdeführer hierüber zu informieren.

(3) Der Eingang der Beschwerde ist unter Angabe des Datums schriftlich durch die oder den Landespolizeibeauftragten zu bestätigen. Die Bestätigung soll innerhalb von einer Woche nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen abschließend schriftlich zu bescheiden. Ist eine abschließende Beschwerdebearbeitung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht möglich, ist dies dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung sowie der zu erwartende Zeitpunkt einer abschließenden Entscheidung mitzuteilen.

### **§ 17**

#### **Eingaberecht von Polizeibediensteten**

Jede und jeder Polizeibedienstete hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges mit einer Eingabe unmittelbar an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der Landespolizeibeauftragten oder des Landespolizeibeauftragten dürfen die Polizeibediensteten nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

## **§ 18 Anonyme Eingaben und Beschwerden**

Anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht bearbeitet.

## **§ 19 Vertraulichkeit**

Wird die oder der Landespolizeibeauftragte aufgrund einer Eingabe oder Beschwerde tätig, so steht es in ihrem oder seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe oder Beschwerde und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Sie oder er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

## **§ 20 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei**

(1) Die oder der Landespolizeibeauftragte hat in Erfüllung der ihr oder ihm nach § 15 Abs. 3 übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und allen dem Geschäftsbereich unterstellten und betroffenen Polizeibehörden und Polizeibediensteten eine Stellungnahme verlangen. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen oder gemäß der §§ 52 bis 55 Strafprozessordnung ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Entscheidung über die Verweigerung aus zwingenden Geheimhaltungsgründen trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
2. Sie oder er ist verpflichtet, die durch eine Beschwerde betroffenen Polizeibediensteten und die Leiter der durch eine Beschwerde betroffenen Polizeibehörden anzuhören.
3. Sie oder er kann darauf hinwirken, dass die einzelnen Polizeibehörden einer vorgetragenen Beschwerde nach § 16 abhelfen.
4. Sie oder er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
5. Sie oder er hat jederzeit zu allen Polizeibehörden auch ohne vorherige Anmeldung ein Zutrittsrecht. Dieses Recht steht der oder dem Landespolizeibeauftragten ausschließlich persönlich zu. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung aus zwingenden Geheimhaltungsgründen trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

(2) Die oder der Landespolizeibeauftragte hat in Erfüllung der ihr oder ihm nach § 15 Abs. 4 übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und allen dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeibehörden und Polizeibediensteten Auskunft verlangen. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär. Die Ministerin oder der Minister hat die Verweigerungsentscheidung vor dem Innenausschuss des Landtags zu vertreten. Aufgrund einer Beauftragung nach § 15 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist die oder der Landespolizeibeauftragte berechtigt, die Einsenderin oder den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören.
2. Sie oder er kann den durch eine Eingabe betroffenen Polizeibehörden Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Sie oder er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

4. Sie oder er hat jederzeit zu allen Polizeibehörden auch ohne vorherige Anmeldung ein Zutrittsrecht. Dieses Recht steht der Landespolizeibeauftragten oder dem Landespolizeibeauftragten ausschließlich persönlich zu. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung aus zwingenden Geheimhaltungsgründen trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
  5. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinar Gewalt innerhalb der hessischen Polizei anfordern.
- (3) Die oder der Landespolizeibeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich in Zusammenhang mit seiner Aufgabenstellung zu Fragen über Vorgänge innerhalb der Polizei äußern.

#### **§ 21**

##### **Berichtspflichten der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei**

Die oder der Landespolizeibeauftragte erstattet dem Landtag jährlich Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet sie oder er unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

#### **§ 22**

##### **Geltung der Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragte**

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 23**

##### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### Zu § 1 (Aufgabe, Verhältnis zum Petitionsausschuss)

In Abs. 1 werden die Aufgaben der oder des Bürgerbeauftragten beschrieben. Sie oder er sollen mit dazu beitragen, dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der öffentlichen Verwaltung gewahrt werden. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit Wünschen, Anliegen und Vorschlägen an sie oder ihn wenden. Die oder der Bürgerbeauftragte kann jedoch auch selbst tätig werden.

In Abs. 2 ist u.a. das Verhältnis zwischen der oder dem Bürgerbeauftragten und zum Petitionsausschuss geregelt. Sie oder er sollen keine Zuständigkeit für Petitionen haben. Dadurch soll eine Doppelbearbeitung von Petitionen vermieden werden. Geht eine Petition bei der oder dem Bürgerbeauftragten ein, leitet er diese an den Petitionsausschuss weiter (Abs. 3) Der Petitionsausschuss kann der oder dem Bürgerbeauftragten jedoch Prüfaufträge erteilen. (Abs. 4).

### Zu § 2 (Eingaberecht)

Jeder hat das Recht sich unmittelbar an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe unverzüglich ohne Kontrolle weiterzuleiten.

### Zu § 3 (Grenzen des Befassungsrechts)

Die oder der Bürgerbeauftragte versteht ihre oder seine Aufgaben im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts. Die Grenzen des Prüfungsrechts liegen dort, wo eine materielle (sachliche) Zuständigkeit nicht gegeben ist. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit.

### Zu § 4 (Rechte der oder des Bürgerbeauftragten)

Die oder der Bürgerbeauftragte benötigt zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben ein umfassendes Spektrum an Informationen. Sie oder er können deshalb um Auskünfte, Akteneinsichten und Zutritt in Dienststellen ersuchen. Ihrem oder seinem Ersuchen ist unverzüglich stattzugeben (Abs. 1).

Die oder der Bürgerbeauftragte kann zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben auch Ortstermine und Bürgersprechstunden durchführen (Abs. 2).

### Zu § 5 (Erledigung der Aufgaben)

Die Vorschrift definiert die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben durch die oder den Bürgerbeauftragten.

Insgesamt soll eine schnelle Erledigung der Angelegenheit angestrebt werden. Die oder der Bürgerbeauftragte kann dazu eine Empfehlung abgeben. Der sachlich zuständigen Stelle ist Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheit zu geben. Diese soll innerhalb einer angemessenen Frist beantworten, welche Maßnahme sie dafür ergriffen hat.

### Zu § 6 (Amtshilfe)

Die Vorschrift regelt die Amtshilfe für den Bürgerbeauftragten durch Landesbehörden oder der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

### Zu § 7 (Anwesenheit und Berichtspflicht)

Der Petitionsausschuss kann jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen (Abs. 1). Auf der anderen Seite hat sie oder er auch das Recht, an allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilzunehmen und im Petitionsausschuss gehört zu werden (Abs. 2). Am 31. März jeden Jahres soll sie oder er einen Bericht über seine Arbeit vorlegen (Abs. 3).

### Zu § 8 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Bestimmungen regeln die Verschwiegenheit der oder des Bürgerbeauftragten sowie das Verfahren in Ausnahmefällen

### Zu § 9 (Wahl und Amtszeit)

Die oder der Bürgerbeauftragte ist als Mittler zwischen Bürginnen und Bürgern und Verwaltung tätig. Dafür benötigt sie oder er das Vertrauen des Parlaments.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Zu § 10 (Amtsverhältnis)

Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Hessen.

Zu § 11 (Abberufung und Entlassung)

Das notwendige Zweidrittel-Quorum für die Abwahl des Bürgerbeauftragten stützt dessen Unabhängigkeit.

Zu § 12 (Dienstszitz)

Der Dienstsitz der oder des Bürgerbeauftragten ist beim Landtag. Die Mittel für die notwendige Personal- und Sachausstattung sollen im Einzelplan des Landtags in einem gesonderten Kapitel eingestellt werden.

Zu § 13 (Verhinderung)

Der Paragraph regelt bei Verhinderung die Vertretung und eine mögliche Nachwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

Zu § 14 (Bezüge)

Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7.

Zu 15 (Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei)

Durch Abs. 1 wird klagestellt, dass die oder der Landespolizeibeauftragte für den Hessischen Landtag handelt und diesen bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Landesregierung unterstützt.

Da die oder der Landespolizeibeauftragte im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle ein Hilfsorgan des Hessischen Landtags ist, muss für den Landtag die Möglichkeit bestehen, die oder den Beauftragten als Informationsquelle zur Erkenntnisgewinnung und für Meinungsbildungsprozesse des Parlaments nutzen zu können. Dies erfolgt durch Abs. 2 Satz 1. Dabei setzen sowohl der Prüfauftrag als auch der Gutachtenauftrag einen Beschluss des Landtags voraus.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der oder dem Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Hessischen Landtags ebenso wenig wie den einzelnen Fachausschüssen des Parlaments ein eigenständiges Initiativrecht zusteht. Um dennoch die Handlungsfähigkeit der oder des Beauftragten auch in den Fällen zu erhalten, in denen die Zuständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten zweifelhaft erscheint oder bestritten wird, kann die oder der Beauftragte den Landtag um einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag ersuchen.

Die Regelungen der Abs. 3 und 4 sind Ausfluss des Petitionsrechts und des sich daraus ergebenden parlamentarischen Kontrollrechts. Ebenso wie die übrigen Hilfsorgane des Landtags kann somit auch die oder der Landespolizeibeauftragte aufgrund von Eingaben, die über das Petitionsreferat des Landtags und über Mitglieder des Landtags direkt an sie oder ihn als Hilfsorgan des Landtags oder auf andere Weise an sie oder ihn herangetragen werden, aufgreifen und auch ohne gesonderten Landtagsbeschluss tätig werden, sofern es sich bei den Beschwerden um Eingaben über vermutete Grundrechtsverletzungen oder die Beeinträchtigung anderer Rechtspositionen von Bürgerinnen und Bürgern durch die Polizei oder von Polizeibediensteten handelt.

Abs. 3 begründet dabei eine unabhängige Untersuchungszuständigkeit als Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten in den Fällen, in denen es um die Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens geht.

Abs. 4 begründet die Zuständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten für die Eingaben von Polizeibediensteten, deren Anlass in der fehlerhaften Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu sehen ist oder deren Ursache in der ungenügenden Beachtung der Grundsätze innerer Führung begründet sein kann.

§ 16 (Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen)

Durch § 16 wird das Beschwerderecht gegen ungerechtfertigt polizeiliche Maßnahmen konkretisiert.

Gemäß Abs. 1 kann sich jede natürliche oder juristische Person beschweren, die geltend macht, durch polizeiliches Handeln in ihren Rechten oder Grundrechten eingeschränkt worden zu sein.

Im Übrigen ist es ausreichend, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer einen Sachverhalt schildert, nachdem die ggf. auch nur entfernte Möglichkeit besteht, dass die Verletzung einer Rechtsposition oder eines Grundrechts eingetreten sein könnte.

Da des Weiteren die Beschwerdemöglichkeit nach diesem Gesetz in erster Linie das Ziel hat, das Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Polizei zu erhalten, zu fördern bzw. im Einzelfall wieder herzustellen und daher eher schlichtenden Charakter hat, ist die Beschwerde

gegenüber anderen Mitteln der Durchsetzung von Rechtspositionen abzugrenzen. Aus diesem Grund stellen förmliche Rechtsbehelfe, die Beantragung einer personalrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Maßnahme, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder die Anzeige strafrechtlich relevanten Verhaltens keine Beschwerden im Sinne des Gesetzes dar.

Das schließt allerdings nicht aus, dass sich die oder der Landesbeauftragte in den Fällen, in denen sie oder er nach § 1 Abs. 3 von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizeibedienstete, von der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen dem Land Hessen wegen polizeilichem Fehlverhalten oder von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete Kenntnis erlangt, dieser Vorgänge annimmt und im Anschluss an die vorgenannten Verfahren versucht, im Rahmen des Beschwerdemanagements vermittelnd oder als Mediator das Vertrauen in polizeiliches Handeln und die staatliche Institution Polizei wieder herzustellen.

Aus Abs. 2 folgt, dass die Beschwerde grundsätzlich schriftlich zu erheben ist. Dies dient zum einen der Identitätssicherung der Beschwerdeführer und zum anderen kann auf diese Weise der einer Beschwerde zugrunde liegende Sachverhalt gesicherter erfasst werden. Dabei sind an die Form der Beschwerde jedoch keine besonderen Anforderungen zu stellen. Zudem ist auch die Einlegung einer Beschwerde auf elektronischem Wege als zulässig anzusehen, sofern die Verfasserin oder der Verfasser hinreichend zu erkennen ist. Schließlich muss nach Satz 2 die Beschwerde auch nicht unmittelbar gegenüber der oder dem Landesbeauftragten erhoben werden, sondern kann auch über eine Polizeibehörde i.S.d. § 1 HSOG (Polizeiposten, Polizeirevier, Polizeidirektion, Polizeipräsidium) zu der oder dem Landesbeauftragten gelangen. Aufgrund der sich aus den Abs. 3 und 4 ergebenden Fristen ist die jeweilige Polizeibehörde verpflichtet, die bei ihr erhobene Beschwerde unverzüglich an die oder den Landesbeauftragten weiterzuleiten.

Mit Blick auf das Ziel der Wahrung und Herstellung des Rechtsfriedens sowie des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Polizei ist erforderlich, dass die Beschwerdeführer eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Eingangs ihrer Beschwerde erhalten und sie auf diesem Wege bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens erfahren, wer sich mit Ihrem Anliegen befasst.

Abs. 4 bestimmt den zeitlichen Rahmen, in dem grundsätzlich eine Beschwerde zu bearbeiten und zu bescheiden ist (Satz 1). Da dies aber oftmals abhängig von der Komplexität des jeweiligen Sachverhaltes sein kann, regelt Satz 2 für die Fälle, dass die sechswöchige Abschlussfrist nicht eingehalten werden kann, dass dies sowie die Gründe der Verzögerung den Beschwerdeführern mitzuteilen sind. Die damit verbundene Transparenz des Beschwerdeverfahrens ist von elementarer Bedeutung für den Umgang mit Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und soll zusätzlich verdeutlichen, dass die formulierten Eingaben ernst genommen und mit ihnen verantwortungsvoll umgegangen wird.

Die abschließende Stellungnahme zu der erhobenen Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Wenn dies aufgrund des konkreten Sachverhaltes zusätzlich zur Befriedung der allgemeinen Situation sowie als vertrauensbildende Maßnahme sinnvoll und erforderlich erscheint, kann das Beschwerdeverfahren zusätzlich durch ein persönliches Gespräch mit den Beschwerdeführern abgeschlossen werden. Ist aufgrund der Eingabe zu erkennen, dass von den Beschwerdeführern ein persönliches Gespräch gewünscht wird, ist dies zu beachten.

Erfolgt der Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten, sondern nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 durch eine Polizeibehörde, so ist die oder der Landesbeauftragte über die Art und Weise der Beendigung des Beschwerdeverfahrens von der Polizeibehörde in Kenntnis zu setzen. Desgleichen sind die durch eine Beschwerde betroffenen Polizeibehörden oder Polizeibediensteten über den Ausgang zu informieren.

#### § 17 (Eingaberecht von Polizeibediensteten)

§ 17 präzisiert das Petitionsrecht, indem sichergestellt wird, dass jede und jeder Polizeibedienstete die Möglichkeit hat, sich direkt an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten wenden zu können. Dies unterstreicht zusätzlich die Funktion der oder des Beauftragten als Ombudsmann der Polizei.

#### § 18 (Anonyme Eingaben und Beschwerden)

§ 18 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags außerhalb jeglicher polizeihierarchischer Strukturen befindet, unabhängig agiert, Eingaben und Beschwerden vertraulich behandelt (§ 19) und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 8). Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, zum Schutz der Betroffenen die Möglichkeit anonymer Eingaben und Beschwerden zu eröffnen.

#### § 19 (Vertraulichkeit)

§ 19 sichert die für ein Vertrauensverhältnis zwischen den Bediensteten der Polizei und der oder dem Landespolizeibeauftragten erforderliche Vertraulichkeit.

#### § 20 (Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei)

In § 20 werden die Amtsbefugnisse der oder des Landespolizeibeauftragten zusammengefasst.

Abs. 1 Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags und aufgrund seiner Eigenschaft als spezialgesetzliche Petitionsinstanz die Möglichkeit haben muss, im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit die erforderlichen Auskünfte bei der Polizei einzuholen. Insoweit stehen ihr oder ihm die sich aus § 38 Abs. 2 GOHLT ergebenden Auskunftsrechte zu.

Da den Hilfsorganen des Landtags grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht zusteht, kann auch der oder dem Landespolizeibeauftragten eine solche zusätzliche Kompetenz nicht eingeräumt werden.

Da als Ausfluss des Petitionsrechts die Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten nicht zuletzt auch darin zu sehen ist, die einer Eingabe zugrunde liegenden fehlerhaften Umstände exekutiven Handelns zu ermitteln und Abhilfe herbeizuführen, muss auch die Möglichkeit gegeben sein, den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dem trägt Abs. 1 Nr. 2 Rechnung.

Abs. 1 Nr. 3 regelt im Weiteren die Möglichkeit der Abhilfe durch eine betroffene Polizeibehörde.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Verhältnisses zwischen der Polizei vor Ort und der Bevölkerung kann es im Sinne einer Mediation und zur Herstellung des Vertrauensverhältnisses gegenüber der Polizei im Einzelfall hilfreich sein, dass die unmittelbar betroffene Dienststelle mit der oder demjenigen, die oder der sich von einem Polizeibediensteten ungerecht behandelt fühlt, unmittelbar in Verbindung tritt. Deswegen eröffnet Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit, dass die oder der Landespolizeibeauftragte darauf hinwirken kann, dass eine einzelne Dienststelle einer Beschwerde auch unmittelbar abhelfen kann. Hat eine solche Delegation stattgefunden, hat die jeweilige Polizeibehörde die Vorgaben des § 2 entsprechend zu beachten. An die Stelle der oder des Landesbeauftragten tritt dann die Dienststellen- oder Behördenleiterin bzw. der Dienststellen- oder Behördenleiter.

Durch Abs. 1 Nr. 4 wird sichergestellt, dass eklatante Rechtsverletzungen in angemessener Weise verfolgt werden können.

Abs. 1 Nr. 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass die oder der Landespolizeibeauftragte ihre oder seine Tätigkeit nur dann in umfassender Weise ausüben und sich ein Bild über die Hintergründe und die Berechtigung von Beschwerden sowie eventuell bestehender Rechtsbeeinträchtigungen machen kann, wenn sie oder er die Möglichkeit besitzt, Dienststellen und Behörden der Polizei auch unangemeldet zu betreten. Aus Satz 2 folgt, dass das Zutrittsrecht nach Satz 1 ein persönliches Recht der oder des Landespolizeibeauftragten darstellt. Es erfasst zwar ebenfalls die sie oder ihn begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch steht diesen darüber hinaus kein eigenständiges Zutrittsrecht zu.

Abs. 2 regelt die Befugnisse der oder des Beauftragten in Bezug auf die Behandlung von Eingaben nach § 15 Abs. 4 i.V.m. § 17. Dabei entsprechen die Handlungsbefugnisse im Wesentlichen denen des Abs. 1.

Da im Übrigen die Praxis gezeigt hat, dass Probleme und Missstände innerhalb der inneren Führung sich oftmals auch in der Ausübung der Disziplinalgewalt niederschlagen, bestimmt Abs. 1 Nr. 5, dass der oder die Beauftragte von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinalgewalt innerhalb der hessischen Polizei anfordern kann.

Neben den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Befugnissen der oder des Landespolizeibeauftragten trägt Abs. 3 dem Umstand Rechnung, dass sich nicht nur aus der Aufgabenerfüllung nach § 16, sondern auch darüber hinaus im Einzelfall die Notwendigkeit einer Teilnahme der oder des Landespolizeibeauftragten an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse ergeben kann. Die oder der Landespolizeibeauftragte hat im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit daher den Status einer durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten zugelassenen Person nach § 56 Abs. 3 GOHLT.

Auch wenn die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan Teil des Landtags ist, ist die klarstellende Regelung des Abs. 3 sinnvoll.

#### § 21 (Berichtspflichten der oder des Landesbeauftragten für die hessische Polizei)

§21 regelt die Pflicht zu einem jährlichen Bericht. Bei besonderen Vorkommnissen soll die oder der Landespolizeibeauftragte unverzüglich dem Innenausschuss berichten.

#### § 22 (Geltung der Vorschriften über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten)

Soweit nichts anderes in Teil 2 des Gesetzes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Teil 1 auch für die oder den Landespolizeibeauftragten.

§ 23 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.